

Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch werden Unterrichtsgebühren gemäß dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Gebührenhöhe

Musikschulgebühren für das Schuljahr 2019/2020

		Unterrichtszeit	€ pro Monat	€ pro Jahr
Grundfächer				
Frühkindliche Musikerziehung ab 6 Monaten bis 4 Jahren	mit Elternteil	45 min	22,50	270,-
	ohne Elternteil		20,50	246,-
Rhythmisch-musikalische Erziehung (ab 4 Jahre)			20,50	246,-
Musikalische Früherziehung mit Kindergartenflöte			20,50	246,-
Tanz und Bewegungsgeschichten (Trimester 56,-)			14,00	168,-
Tanz und Bewegung 50 plus			14,00	168,-
Orff- Ensemble, Musikalische Grundausbildung			20,50	246,-
Instrumentalfächer				
Einzelunterricht		30 min	76,25	915,-
Gruppenunterricht 2 Schüler		30 min	39,00	468,-
		45 min	58,00	696,-
			39,00	468,-
			29,50	354,-
			24,00	288,-
	ab 6 Schülern		20,50	246,-
Ensembles				
Perkussion für Jugendliche (für Schüler der Musikschule kostenlos)		45 min	7,00	84,-
Jazzchor, Big Band		90 min	13,75	165,-
Kapellenunterricht		45 min	115,00	1380,-
Perkussionsensemble (Erw.) (12er Karte 78,-)		45 min	19,50	234,-
Andere Ensembles nach Teilnehmerzahl				

Die Miete für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument der Musikschule regelt ein entsprechender Mietvertrag.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres (Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August).

Die Gebühren werden in 4 Raten jeweils zum 15. Januar, 15. März 15. Mai und 15. Juli fällig.

§ 5 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die Einteilung erfolgt durch die Schulleitung bzw. den entsprechenden Lehrer. Tritt während des Schuljahres eine Veränderung der Gruppenstärke ein, so ändert sich die Gebühr zum folgenden Monat entsprechend.

§ 6 Schulgeldermäßigung und Befreiung

1. Die Geschwisterermäßigung wird bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gewährt. Sie kann wie folgt beantragt und bewilligt werden:

- a) für das 2. Kind 20% Ermäßigung
- b) für das 3. Kind 30% Ermäßigung
- c) für das 4. Kind 40% Ermäßigung
- d) für das 5. Kind 50% Ermäßigung

Das älteste Kind einer Familie wird also stets voll verrechnet.

2. Die Mehrfächerermäßigung wird ebenfalls bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gewährt.

Der teuerste Instrumentalunterricht wird voll verrechnet,

- a) für das 2. Instrument 20% Ermäßigung
- b) für das 3. Instrument 30% Ermäßigung

Ergänzungsfächer fallen nicht unter diese Regelung

3. Sozialermäßigung

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Der Antrag muss bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, eingereicht und jedes Jahr neugestellt werden. Die Ermäßigung wird nur soweit gewährt, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkommen der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

- 1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- 2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (Notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Nettoeinkommen

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| -bis 100 % des Vergleichsbetrages | um 25 % |
| -bis 75 % des Vergleichsbetrages | um 50 % |
| -bis 60 % des Vergleichsbetrages | um 75 % |

-bis 50 % des Vergleichsbetrages um 90 %
ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

4. Doppelermäßigung ist außer bei der Sozialermäßigung ausgeschlossen.

§ 7 Unterrichtsausfall

1. Bei Krankheit oder Fehlen des Schülers besteht kein Anspruch auf das Nachholen der ausgefallenen Stunden.

Kann ein Schüler wegen längerer Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens 4 Wochen lang am Unterricht nicht teilnehmen so wird für diesen Zeitraum auf Antrag das Schulgeld erlassen.

2. Bei bis zu zweiwöchiger Krankheit des Lehrers (ohne Unterbrechung) besteht kein Anspruch auf Nachholen des ausgefallenen Unterrichts. Bei längerer Erkrankung (ab der 3. Woche ohne Unterbrechung) wird für Unterrichtersatz gesorgt.

§ 8 Automatische Erhöhung der Gebühren

Die Gebühren der Musikschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch erhöhen sich jedes Jahr automatisch um den im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes vereinbarten Prozentsatz

§ 9 In – Kraft - Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.9.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Höchststadt a.d.Aisch, 25. Mai 2012

Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Brehm
1.Bürgermeister